

---

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

---

**1. Zuständigkeiten****Zuständigkeit – SGB II – Prüfungsschema:*****Vorbemerkungen***

§ 12 SGB I - Leistungsträger

§ 19a II SGB I – Agenturen für Arbeit und Kreise/kf. Städte

**(1) Sachliche Zuständigkeit**

drei mögliche Alternativen:

**a. getrennte Aufgabenwahrnehmung**

jeweils nach § 6 I Nr. 1 oder 2. SGB II

derzeit keine getrennte Aufgabenwahrnehmung in NRW

**b. gemeinsame Aufgabenwahrnehmung – ARGE**

§ 44b I und II SGB II

**c. kommunale Trägerschaft – Optionsmodell**

§ 6b I iVm. § 6a SGB II

**(2) örtliche Zuständigkeit**

§ 36 SGB II: gA des EHB =&gt; § 30 III Satz 2 SGB I

**(3) Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungsregelung**

nur für Aufgabenteil der kommunalen Träger

§ 6 II SGB II

=&gt; § 5 I AG-SGB II NRW (bei Errichtung einer ARGE)

=&gt; § 5 II AG-SGBII NRW (für Optionskommunen)

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -****Zuständigkeit – SGB II – Fallbeispiele:**

## Fall 1

Familie Brunnstedt wohnt in Bielefeld. Die Stadt Bielefeld hat zusammen mit der Agentur für Arbeit eine ARGE errichtet.

## Fall 2

Herr Hippendahl wohnt in Petershagen im Kreis Minden Lübbecke. Der Kreis Minden-Lübbecke ist eine Optionskommune und hat eine Heranziehungssatzung erlassen.

## Fall 3

Frau Tausendschön ist obdachlos und hält sich als Durchreisende gerade in Paderborn auf. sie benötigt fürs Erste den Tagessatz für den Lebensunterhalt und psychosoziale Betreuung. Der Kreis Paderborn und die Arbeitsagentur konnten sich bis jetzt nicht auf die Errichtung einer ARGE einigen.

Prüfen Sie jeweils die Zuständigkeit für die Entscheidung über Leistungen nach dem SGB II. Von der Erwerbsfähigkeit der jeweiligen Personen ist auszugehen.

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -****Zuständigkeit – SGB XII – Prüfungsschema:*****Vorbemerkungen***

§ 12 SGB I - Leistungsträger  
§ 28 II SGB I – Kreise/kf. Städte und üöSHT  
§ 3 I SGB XII – örtliche und überörtliche SHT  
§ 3 II SGB XII – öSHT = Kreise / kf. Städte, üöSHT nach Landesrecht  
§ 1 AG-SGB XII NRW – üöSHT = Landschaftsverbände

**1. Sachliche Zuständigkeit**

§ 97 I SGB XII  
§ 97 III SGB XII in NRW wegen AG-SGB XII NRW nicht maßgeblich  
§ 97 II SGB XII => AG-SGB XII NRW  
§ 2 lit a) AG-SGB XII NRW => AV-SGB XII NRW  
§ 2 AV-SGB XII NRW

**2. Örtliche Zuständigkeit**

§ 98 I – grundsätzlich nach tatsächlichem Aufenthalt, Ausnahme: 4. Kapitel (GSA) nach gA (§ 30 III Satz 2 SGB I)  
§ 98 II bis V  
beachte: § 109 – Ausschluss des gA in stationären Einrichtungen

**3. Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungssatzung**

§ 99 I – Heranziehungsermächtigung für öSHT  
§ 3 I Alt. 2 AG-SGB XII NRW => Frage nach örtlicher Delegations- oder Heranziehungssatzung  
§ 99 II - Heranziehungsermächtigung für üöSHT  
§ 3 I Alt. 1 AG-SGB XII NRW => Heranziehungssatzung des LWL vom 10.03.2005  
Es ändert sich nicht die sachliche Zuständigkeit, delegiert wird lediglich die „Bearbeitungszuständigkeit“.  
Delegationsgeber bleiben Widerspruchsbehörde, Klageverfahren können aber delegiert werden.

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -****Zuständigkeit – SGB XII – Fallbeispiele:**

## Fall A

Frau Böll (63 Jahre) benötigt Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und lebt bei einer Freundin in Bad Salzuflen, gemeldet ist sie unter der Anschrift ihrer Tochter in Herford.

## Fall B

Frau Böll ist gealtert und nun 65 Jahre alt. An den weiteren Verhältnissen hat sich nichts geändert.

## Fall C

Frau Ulla Schmidt wohnt in Herzebrock und beantragt Pflegegeld nach § 64 SGB XII. Der Kreis Gütersloh hat eine Delegationssatzung erlassen, die alle Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers umfasst.

## Fall D

Herr Ohnesorg wohnt in der Einrichtung Wittekindshof in Bad Oeynhausen und benötigt einen Rollator für Ausflüge (Preis: 200 €). Der Aufenthalt in der Einrichtung wird ebenfalls aus der Sozialhilfe finanziert.

## Fall E

Frau Büllüt muss in einem Altenheim untergebracht werden. Die Familie lebt in Minden, sie soll aber in ein türkisches Altenheim in Vlotho (Kreis Herford).

## Fall F

Frau Büllüt ist gestorben und die Familie kann die Bestattungskosten nicht bezahlen.

## - Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

### 2. Verfahrensrecht

#### 2.1. Prozessrecht – SGG

Synopse zwischen VwGO und SGG (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ in der VwGO	§ im SGG
Rechtswegverweisung	40	51
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	42	54
Feststellungsklage	43	55
Objektive Klagehäufung	44	56
Örtliche Zuständigkeit	52	57
Fristen	57	64
Rechtsbehelfsbelehrung	58	66
Wiedereinsetzung	60	67
Beteiligtenfähigkeit	61	70
Prozessfähigkeit	62	71
Beteiligte	63	69
Beiladung Dritter	64	75
Vorverfahren	68	78
Widerspruch	69	83
Form und Frist des Widerspruchs	70	84
Anhörung	71	-
Abhilfe	72	85 Abs. 1
Widerspruchsbescheid	73	85 Abs. 2
Klagefrist	74	87
Untätigkeitsklage	75	88
<b>Änderung des Verwaltungsaktes</b>	-	<b>86</b>
Aufschiebende Wirkung / Suspensiveffekt	80	86a
Gerichtsbescheid	84	105
Untersuchungsgrundsatz	86	103
Präklusion	87b	106a
Musterverfahren	93a	114a
Beweisaufnahme	98	76
Gerichtlicher Vergleich	106	101
Einstweilige Anordnung	123	86b Abs. 2
Berufung	124	143
Revision	132	160
Sprungrevision	134	161
Keine neuen Tatsachen in der Revision	137 Abs. 2	163
Kosten	154 ff.	183 ff.
<b>Kostenprivileg</b>	-	<b>183</b>
<b>Kostenauflegung</b>	-	<b>192</b>

## - Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

Synopse zwischen SGG und VwGO (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ in der VwGO	§ im SGG
Anhörung	71	-
Rechtswegverweisung	40	51
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	42	54
Feststellungsklage	43	55
Objektive Klagehäufung	44	56
Örtliche Zuständigkeit	52	57
Fristen	57	64
Rechtsbehelfsbelehrung	58	66
Wiedereinsetzung	60	67
Beteiligte	63	69
Beteiligtenfähigkeit	61	70
Prozessfähigkeit	62	71
Beiladung Dritter	64	75
Beweisaufnahme	98	76
Vorverfahren	68	78
Widerspruch	69	83
Form und Frist des Widerspruchs	70	84
Abhilfe	72	85 Abs. 1
<b>Änderung des Verwaltungsaktes</b>	-	<b>86</b>
Aufschiebende Wirkung / Suspensiveffekt	80	86a
Widerspruchsbescheid	73	85 Abs. 2
Klagefrist	74	87
Untätigkeitsklage	75	88
Einstweilige Anordnung	123	86b Abs. 2
Gerichtlicher Vergleich	106	101
Untersuchungsgrundsatz	86	103
Gerichtsbescheid	84	105
Präklusion	87b	106a
Musterverfahren	93a	114a
Berufung	124	143
Revision	132	160
Sprungrevision	134	161
Keine neuen Tatsachen in der Revision	137 Abs. 2	163
Kosten	154 ff.	183 ff.
<b>Kostenprivileg</b>	-	<b>183</b>
<b>Kostenauflegung</b>	-	<b>192</b>

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

§ 51 SGG weist der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeitsbereiche zu. Für alle dort nicht genannten Streitigkeiten aus dem Sozialrecht gilt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO als Auffangnorm). In § 51 Abs. 1 Nr. 4a) und 6a) SGG sind nunmehr auch die Angelegenheiten der staatlichen Grundsicherung aufgenommen worden. Damit hat mit Einführung des SGB II und XII zum 1.1.2004 die Sozialhilfe in Deutschland die Gerichtsbarkeit gewechselt.

Nicht von der Zuständigkeit der Sozialgerichte umfasst werden derzeit viele der Besonderen Teile des SGB (bspw. Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Pflegegeld NRW - vgl. § 68 SGB I). Durch Spezialgesetz der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG) ist bspw. das Elterngeld (vgl. § 13 BEEG).

Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

- Dispositionsmaxime (i. Ggs. zur Officialmaxime im StPRecht): Das Gericht gewährt Rechtsschutz nur auf Antrag der Beteiligten
- Amtsbetrieb (§§ 106, 106a SGG – i. Ggs. zum Parteibetrieb): Das Gericht betreibt das Verfahren  
beachte die neu eingeführte Präklusion in § 106a SGG: Das Gericht kann den Beteiligten unter Fristsetzung bestimmte Verfahrenspflichten aufgeben, deren Nichtbefolgen zur Unbeachtlichkeit dieser Verfahrenshandlungen nach Fristablauf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 führen
- Inquisitionsmaxime / Untersuchungsgrundsatz / Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG i.Ggs. zum Beibringungsgrundsatz): Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, nicht die Beteiligten entscheiden, was Gegenstand des Rechtsstreites werden soll
  - Objektive Beweislast: Jeder Beteiligte trägt die Beweislast für Tatsachen, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen.

Die genannten Grundsätze gelten gleichermaßen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Sozialprozessrechtliche Besonderheiten (Auszug):

- Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG)
- „echte“ Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)
- Klagerücknahme führt unmittelbar zur Erledigung des Rechtsstreites (§ 102 SGG)
- Einbeziehung nachfolgender VAe in den Streitgegenstand (§§ 86, 96 SGG)
- Fristwahrung der Klage bei Eingang bei einer inländischen Behörde (§ 91 SGG)
- Prozessfähigkeit von Minderjährigen (§ 71 Abs. 2 SGG)
- Kostenprivileg für Sozialleistungsempfänger (§ 183 SGG)

Klagearten

- Anfechtungsklage  
Der Kläger wendet sich gegen eine belastende Verwaltungsentscheidung.
- Verpflichtungs- oder Leistungsklage  
Der Kläger fordert die Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung (Leistungsklage) bzw. zum Erlass einer Verwaltungsentscheidung (Verpflichtungsklage); **Spezialfall: „unechte“ Leistungsklage, mit der neben Anfechtung der Verwaltungsentscheidung gleichzeitig die Leistung eingeklagt werden kann (§ 54 Abs. 4 SGG).**
- Feststellungsklage

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

---

Der Kläger klagt auf Feststellung, dass ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht bzw. nicht besteht.

- Untätigkeitsklage  
Der Kläger klagt „nur“ auf Erlass einer Entscheidung der Behörde.

**Änderungen im SGG zum 1.1.2008**

Aufgrund der Klageflut vor allem aus dem Gebiet des SGB II wurde das SGG mit Beginn des Jahres 2008 an einigen Stellen novelliert, um die Verfahren effizienter zu machen. Für die Praxis vor allem bedeutsam sind dabei folgende Aspekte:

- Höhere Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift - § 92 SGG
- Klagerücknahmefiktion bei Nichtbetreiben - § 102 Abs. 2 SGG
- Präklusion - §§ 106a, 157a SGG
- Erhöhung der Berufungszulassungsgrenze von 500 € auf 750 € - § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG
- Kostentragung durch Behörde bei Versäumnis von Ermittlungspflichten im Vorverfahren - § 192 Abs. 4 SGG



**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -****2.2. Allgemeine Grundsätze – SGB I****2.2.1 Definition des Sozialleistungsanspruchs - § 11 SGB I**

Die Sozialleistung ist *das eigentliche Substrat des Sozialrechtsverhältnisses*. Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Sozialleistungsträger und – berechtigten, das für beide Seiten Rechte und Pflichten begründet. Als gesetzliches Schuldverhältnis wird es nicht willkürlich begründet sondern entsteht mit Vorliegen der gesetzlichen tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen sozialrechtlichen Anspruchsnormen. Sein Bestehen kann daher nur festgestellt werden; prozessual wird es durch Feststellungsklage festgestellt (§ 55 SGG).

Die Geldleistung ist die überwiegende Leistungsart; § 10 SGB XII normiert bspw. den Vorrang der Geld- vor der Sachleistung.

**2.2.2 Die Sonderstellung des § 31 SGB I**

§ 31 SGB I normiert einen Gesetzesvorbehalt für Pflichten im Rahmen eines Sozialleistungsverhältnisses als auch für soziale Leistungen, soweit sie vom Leistungsumfang des SGB erfasst werden. Hinsichtlich der Pflichten erschließt sich dies unmittelbar. Allerdings kommt dem Gesetzesvorbehalt hinsichtlich weiterer Leistungen umfassende Wirkung zu, die die Leistungsträger bindet.

Ausgeschlossen dürfte es nach dieser Vorschrift demnach beispielsweise sein, zusätzliche soziale Leistungen für Geringverdienende „zu erfinden“, oder den Leistungskatalog der Sozialhilfe bzw. des Alg-II zu erweitern. Mag ein solches Vorhaben auf Anhieb befremdlich klingen, ist es doch Praxis der Kommunalpolitik, solche Leistungen zu diskutieren. In der Vergangenheit betraf das u.a. Zuschüsse aufgrund gestiegener Energiekosten, Anrechnungsfreiheit von Kindergelderhöhungen oder Schulverbrauchsmaterial. In einigen dieser Aspekte wurde § 31 SGB I schließlich durch Gesetzesänderungen Rechnung getragen.

**2.2.3 Antragstellung - § 16 SGB I**

Besonderheit des Abs. 2, dass ein Antrag auch bei unzuständigem Leistungsträger gestellt werden kann, von dort weiterzuleiten ist und der Zeitpunkt der Antragstellung auch gegenüber dem zuständigen Leistungsträger gilt.

**2.2.4 Vorschüsse - § 42 SGB I; vorläufige Leistungen - § 43 SGB I**

So genannte interimistische Sozialleistungen. Die Vorschriften sind der Komplexität und Diversität der Sozialleistungen geschuldet, dies im Zusammenhang mit der vielfachen Existenznotwendigkeit der begehrten Leistungen (Renten, Behandlungskosten, Sozialhilfe).

Nur bei Geldleistungen und erst nach einem Monat nach Antragstellung (§ 42 Abs. 1 Satz 2) sind auf Antrag Vorschüsse zu leisten.

§ 43 trifft Regelungen für Zuständigkeitsstreitereien verschiedener Leistungsträger untereinander. Es soll mit der vorläufigen Leistungspflicht des zuerst angegangenen Sozialleistungsträgers vermieden werden, dass Zuständigkeitsstreite zwischen den Trägern „auf dem Rücken“ der Antragsteller ausgetragen werden. Wenn sich Leistungsträger untereinander nicht einig sind, wer die Leistung zu erbringen oder mindestens über den Antrag zu entscheiden hat, kann der Antragsteller fordern, dass der zuerst angegangene Träger entscheidet. Erbringt er die Leistung, kann er von dem Träger, den er eigentlich für zuständig hält, Erstattung der Aufwendungen fordern.

Ergänzende Spezialvorschrift für Reha-Leistungen: § 14 SGB IX

**2.2.5 Unpfändbarkeit - §§ 54, 55 SGB I**

Billigkeitsgrundsatz aus § 54 Abs. 2

generelle Unpfändbarkeiten in Abs. 3 und 5

temporärer Pfändungsschutz für Geldleistungen auf Bankkonten für sieben Tage nach § 55 Abs. 1

SGB I) – Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die Geldinstitute, denen nicht gestattet ist, wegen

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

Verrechnung von Geldleistungen mit Negativsaldi die Auszahlung von Geldleistungen innerhalb der gesetzlichen 7-Tagesfrist zu verweigern.

**2.2.6 Beratungspflichten des Sozialleistungsträgers - § 14 SGB I**

Die Beratungspflicht ist eine Nebenpflicht aus dem Sozialleistungsverhältnis. Die **Spontanberatungspflicht** verpflichtet den Sozialleistungsträger, den Berechtigten auch ohne dessen Wunsch zu beraten, wenn ein konkreter, erkennbarer Anlass besteht. Die Beratungspflicht umfasst auch Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise auf mögliche Nachteile bei Handlungsalternativen.

**Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch**

Zur Frage, was aus der Verletzung der o.a. Nebenpflicht durch den Sozialleistungsträger für den Fall eines dadurch verursachten Schadens bzw. Nachteils folgt, hat die Rechtsprechung das Rechtsinstitut des Herstellungsanspruchs entwickelt. „Dieser ist auf die Vornahme der notwendigen Amtshandlung zur Herstellung des Zustands gerichtet, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenen Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte.“ (ständige Rechtsprechung des BSG; zitiert nach Erlenkämper/Fichte, S. 120)

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Schadens – im Regelfall Ausbleiben von Vorteilen, Nichtbestehen von Ansprüchen
2. Durch Tun oder Unterlassen (= Handeln) des Sozialleistungsträgers wesentlich verursacht

Rechtsfolge: Naturalrestitution; nicht Kompensationsleistung in Geld

Beispiel: LSG BRB, 29.07.2008, L 14 B 818/08 AS ER

Auszubildende (19 Jahre) mit BAB-Anspruch will ausziehen, seinerzeit (noch) keinen SGB II-Anspruch, fragt bei Arbeitsagentur nach der Notwendigkeit einer Zusicherung, diese gibt an, dass keine Zusicherung benötigt werde, nach Umzug reicht Einkommen nicht aus, die LB ist nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte man ihr die richtige Auskunft erteilt, → der kommunale Träger muss sich das Fehlverhalten der Arbeitsagentur zurechnen lassen.

**2.2.7 Handlungsfähigkeit - § 36 SGB I**

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (vgl. § 187 Abs. 2 BGB) ist eine Person handlungsfähig im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB. Dieses Institut entspricht der Teiljährigkeit der §§ 112, 113 BGB. Der Jugendliche kann daher Rechte geltend machen, allerdings wirken dann auch die Pflichten aus dem Sozialleistungsverhältnis gegen ihn.

Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift soll grundsätzlich dem Schutz des Jugendlichen vor unbedachten Verfahrenshandlungen dienen, ohne die Konsequenzen vollständig absehen zu können. Ob jemand allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit dazu in allen Fällen in der Lage ist, mag dahin stehen und hängt im Übrigen wesentlich von der vorausgegangenen Beratung des Leistungsträgers ab.

Problematisch in diesem Kontext sind zum Einen die Folgen von Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter sowie arglistiges Handeln des gesetzlichen Vertreters zu Ungunsten des Kindes (bspw. Verschweigen des Namens des Vaters, was zur Versagung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Kind führt).

**2.2.8 Vorbehalt abweichender Regelungen - § 37 SGB I**

So genannter Kodifikationsgrundsatz, der besagt, dass die Vorschriften der SGB I und X für alle Sozialleistungen Anwendung finden, die besonderen Teile des SGB (§ 68 SGB I) eingeschlossen. In den einzelnen Büchern kann jedoch Abweichendes geregelt werden, solange diese Abweichungen nicht die Regelungen der §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 SGB I betreffen.

Umfangreiches Streitthema diesbezüglich sind die so genannten Strukturprinzipien, besonders der Sozialhilfe. Diese sind eben gerade nicht kodifiziert, sondern ergeben sich aus dem

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

---

Sinnzusammenhang der entsprechenden Vorschriften. Während in der Vergangenheit die Verwaltungsgerichtsbarkeit diese Prinzipien umfangreich ausgearbeitet und weiter entwickelt hat, erfährt diese Rechtsmaterie seit dem Wechsel der Zuständigkeit in die Sozialgerichtsbarkeit weitest gehende Negierung. Ergebnis dieser Haltung ist die Transformation der Sozialen Hilfen zu „normalen“ Sozialleistungen, was nicht immer dem Sinn der Vorschriften gerecht wird.

Beispiel: Grundsätze der Sozialen Hilfe „Keine Leistungen für die Vergangenheit“ und „Bedarfsdeckungsgrundsatz“

**2.2.9 Mitwirkungspflichten - §§ 60-66 SGB I**

Dem Abschnitt über die Mitwirkungspflichten kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Sie sind als Nebenpflichten des Sozialleistungsverhältnisses gestaltet. Die Mitwirkungspflichten umfassen

- Angaben von Tatsachen - § 60
- Persönliches Erscheinen - § 61
- Untersuchungen - § 62
- Heilbehandlungen - § 63
- Berufsfördernde Maßnahmen - § 64

Die Mitwirkungspflichten stehen grundsätzlich im Spannungsverhältnis zum Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Hier ist immer wieder die Frage offen, wessen Obliegenheit bspw. der Nachweis von Tatsachen zur Klärung des Sachverhaltes ist. Einen Hinweis zur Klärung derartiger Fragen ist in § 65 SGB I zu finden. Dieser normiert ein Übermaßverbot, der Antragsteller darf somit nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Einschränkungen des Abs. 1 sind von Amts wegen, die des Abs. 2 dieser Vorschrift nur auf Einrede des Antragstellers zu beachten.

Fehlt es an der Mitwirkung ganz oder teilweise, kann der Sozialleistungsträger die Leistung unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen. Für die Praxis der Sozialleistungsträger sind hier besonders zu beachten

- das in Abs. 1 normierte Ermessen
  - i. hinsichtlich des „Ob“ der Senkung bzw. Versagung (Entschließungsermessen) sowie
  - ii. hinsichtlich des Ausmaßes der Leistungsversagung (Auswahlermessen)
- sowie die Belehrungspflicht des Abs. 3 der Vorschrift.

## - Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

### 2.3. Verfahrensrecht – SGB X

Synopse zwischen VwVfG (Bund) und SGB X (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ im VwVfG	§ im SGB X
<b>Vernehmung durch das SG / VG</b>	-	<b>22</b>
<b>Wiederholte Antragstellung</b>	-	<b>28</b>
<b>Aufhebung eines VA mit Dauerwirkung</b>	-	<b>48</b>
<b>Kostenfreiheit</b>	-	<b>64</b>
<b>Sozialdatenschutz</b>	<b>BDSG</b>	<b>67 ff.</b>
<b>Auftrag</b>	-	<b>88 ff., 93</b>
<b>Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern</b>	-	<b>102 ff.</b>
<b>Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte</b>	-	<b>115 ff.</b>
Örtliche Zuständigkeit	3	2
Beteiligungsfähigkeit	11	10
Ausgeschlossene Personen	20	16
Beweismittel	23	21
Untersuchungsgrundsatz	24	20
Anhörung	27	24
Akteneinsicht	29	25
Begriff des Verwaltungsaktes	35	31
Nebenbestimmungen zum VA	36	32
Bestimmtheit und Form des VA	37	33
Zusicherung	38	34
Begründung des VA	39	35
<b>Ermessen</b>	<b>40</b>	-
Bekanntgabe des VA	41	37
Offenbare Unrichtigkeiten im VA	42	38
Wirksamkeit des VA	43	39
Nichtigkeit des VA	44	40
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	45	41
Umdeutung	47	43
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> nicht begünstigenden VA	48	44
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> begünstigenden VA	49	45
Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	49a	50
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> nicht begünstigenden VA	50	46
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> begünstigenden VA	51	47
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	54 ff.	53 ff.
<b>Förmliches Verwaltungsverfahren</b>	<b>63 ff.</b>	-
Rechtsbehelfe	79	62
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	80	63

## - Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

Synopse zwischen SGB X und VwVfG (Bund) (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ im VwVfG	§ im SGB X
<b>Ermessen</b>	<b>40</b>	-
<b>Förmliches Verwaltungsverfahren</b>	<b>63 ff.</b>	-
Örtliche Zuständigkeit	3	2
Beteiligungsfähigkeit	11	10
Ausgeschlossene Personen	20	16
Untersuchungsgrundsatz	24	20
Beweismittel	23	21
<b>Vernehmung durch das SG / VG</b>	-	<b>22</b>
Anhörung	27	24
Akteneinsicht	29	25
<b>Wiederholte Antragstellung</b>	-	<b>28</b>
Begriff des Verwaltungsaktes	35	31
Nebenbestimmungen zum VA	36	32
Bestimmtheit und Form des VA	37	33
Zusicherung	38	34
Begründung des VA	39	35
Bekanntgabe des VA	41	37
Offenbare Unrichtigkeiten im VA	42	38
Wirksamkeit des VA	43	39
Nichtigkeit des VA	44	40
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	45	41
Umdeutung	47	43
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> nicht begünstigenden VA	48	44
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> begünstigenden VA	49	45
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> nicht begünstigenden VA	50	46
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> begünstigenden VA	51	47
<b>Aufhebung eines VA mit Dauerwirkung</b>	-	<b>48</b>
Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	49a	50
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	54 ff.	53 ff.
Rechtsbehelfe	79	62
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	80	63
<b>Kostenfreiheit</b>	-	<b>64</b>
<b>Sozialdatenschutz</b>	<b>BDSG</b>	<b>67 ff.</b>
<b>Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern</b>	-	<b>102 ff.</b>
<b>Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte</b>	-	<b>115 ff.</b>
<b>Auftrag</b>	-	<b>88 ff., 93</b>

Wie die Synopse zeigt, greift das SGB X die allermeisten (wesentlichen) Regelungen nahezu wortgleich aus dem VwVfG auf.

---

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

---

**2.3.1 Anwendungsbereich - § 1 SGB X**

Das SGB X ist das Verfahrensgesetz für alle Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher. Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift regelt den Anwendungsbereich für landesspezifische Vorschriften, die als Besondere Teile des SGB gelten (bspw. Pflegegeld NRW). Da der Bund hier selbstredend keine Gesetzgebungskompetenz hat, muss das jeweilige Landesgesetz das SGB X für anwendbar erklären.

**2.3.2 Örtliche Zuständigkeit - § 2 SGB X**

Die Vorschrift **regelt nicht die örtliche Zuständigkeit** (wie etwa § 3 Abs. 1 VwVfG) sondern setzt diese voraus und trifft Regelungen für den Fall von Kompetenzkonflikten. Die jeweilige örtliche Zuständigkeit ist in den Spezialgesetzen des SGB geregelt.

**Abs. 3** regelt die **Nahtlosigkeit der Leistungsgewährung**, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt. Damit soll dem besonderen Charakter der Sozialleistungen Rechnung getragen werden und eine ununterbrochene Leistungsgewährung sichergestellt sein. Die Regelung ist nur anwendbar, wenn bisher tatsächlich Leistungen erbracht worden sind.

Wie bereits bei § 43 SGB I ist auch diese Vorschrift Ausdruck des sich durch das SGB ziehenden Prinzips, dass Fragen der Zuständigkeit nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen sollen. Unzuständige Leistungserbringungen werden dann im Nachhinein unter den Leistungsträgern durch Kostenerstattung ausgeglichen.

**2.3.3 Beteiligungsfähigkeit - § 10 SGB X / verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit - § 11 SGB X**

Natürliche und Juristische Personen sowie Behörden sind grundsätzlich beteiligungsfähig. Verfahrenshandlungen können natürliche Personen allerdings nur dann (wirksam) vornehmen, wenn sie für den entsprechenden Bereich geschäftsfähig sind oder kraft Gesetzes für handlungsfähig erklärt worden sind. Wichtigste diesbezügliche Vorschrift ist § 36 SGB I. Minderjährige von ihrem Recht nach § 36 SGB I Gebrauch, können deren Eltern verfahrensrechtlich anschließend nicht mehr als gesetzliche Vertreter für sie handeln, allenfalls als Bevollmächtigte.

**2.3.4 Beteiligte - § 12 SGB X**

Das Verfahrensrecht macht an vielen Stellen Rechte und Pflichten vom Status des Beteiligtseins abhängig. Korrespondierend dazu bedarf es einer legalen Grundlage, die Beteiligten formal zu bestimmen.

**2.3.5 Beginn des Verfahrens - § 18 SGB X**

Interessanterweise legt hier das SGB X die **Offizialmaxime** fest, obwohl die allermeisten Sozialleistungen **antragsabhängig** sind (vgl. dazu auch § 16 SGB I). Lediglich die originäre Sozialhilfe nach dem SGB XII ist noch **antragsunabhängig** (§ 18 SGB XII). Aber auch dort ist die weitere Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht ins Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt. § 18 SGB X ist daher – trotz Wortgleichheit mit § 22 VwVfG – nicht wortgetreu anzuwenden. Auch für den Fall, dass ein Antrag zurückgenommen wird, verbleibt der Behörde kein Ermessen mehr, ob sie das Verfahren weiter führt.

**2.3.6 Amtssprache - § 19 SGBX**

Potenzielle Antragsteller sollen nicht wegen evtl. Kosten von der Stellung von Anträgen abgehalten werden bzw. sich abhalten lassen. Die Behörde kann daher Ersatz der Kosten für Übersetzungen **nur in angemessenem Umfang** verlangen.

**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

**2.3.7 Beweismittel - § 21 SGB X**

Den Sozialleistungsträgern stehen grundsätzlich die in der Vorschrift genannten Beweismittel zur Verfügung um den Sachverhalt zu ermitteln (vgl. dazu Inquisitionsmaxime des § 20 SGB X).

Zu beachten ist bei Abs. 1 Nr. 2 der Unterschied zwischen der *Anhörung* eines Beteiligten und der *Vernehmung* von Zeugen und anderen Dritten.

Unter Nr. 4 ist der Augenschein genannt. Im Recht der Sozialhilfe ist dabei in jüngster Zeit wieder die Frage diskutiert worden, ob ein **Hausbesuch** unter die Inaugenscheinnahme subsumiert werden kann. Zur vertiefenden Auseinandersetzung dazu vgl.

- Beschluss des LSG Hessen, 30.01.2006, L 7 AS 13/06 ER, sowie
- SG Koblenz, 30.05.2007, S 2 AS 595/06

**2.3.8 Anhörungspflicht - § 24 SGB X**

Eine Anhörungspflicht betrifft nur die Fälle, in denen in die Rechte des Beteiligten eingegriffen wird.

Damit ist der Hauptfall im Sozialleistungsrecht in der Regel ausgeklammert, nämlich dass ein Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wird. Hier wird nicht in ein (bereits bestehendes) Recht des Beteiligten eingegriffen, da ja gerade dieses Recht durch die Ablehnung verneint wird. Gelegentlich wird im Schrifttum jedoch eine abweichende Meinung zu dieser Frage geäußert.

Zu beachten ist noch, dass eine fehlende Anhörung nach § 41 Abs. 2 SGB X noch bis zur letzten Tatsacheninstanz (dem LSG) nachgeholt werden kann. Die Verwaltungen nehmen das Instrument der Anhörung daher häufig wenig ernst, begeben sich damit aber einer sinnvollen Möglichkeit, von vornherein langwierige Rechtsstreite zu vermeiden und mit dem Bürger „auf Augenhöhe“ zu verhandeln.

**2.3.9 Kostenfreiheit - § 64 SGB X**

Das Verwaltungsverfahren nach dem SGB X ist grundsätzlich **kostenfrei**.

**2.3.10 Aufhebung von Verwaltungsakten**

Da ein VA mit dem Inhalt wirksam wird, mit dem er bekannt gegeben worden ist (§ 39 Abs. 1 SGB X) und solange wirksam und damit bindend ist, bis er aufgehoben wird (§ 39 Abs. 2 SGB X), entfalten auch rechtswidrige VAe Bindungswirkung. Soll dies vermieden werden, müssen diese VAe aufgehoben werden. Dies geschieht im Regelfall im Rahmen der Anfechtung durch Widerspruch und anschließenden Widerspruchs- oder Stattgabebescheid, wenn die Rechtswidrigkeit zu Lasten des Leistungsberechtigten geht und dieser dies erkennt. In allen anderen Fällen (Rechtswidrigkeit zu Lasten der Behörde oder Leistungsberechtigter erkennt die Rechtswidrigkeit nicht), muss die Initiative von der Behörde ausgehen. Sie hebt einen solchen VA durch Rücknahme auf.

<b>Aufhebung eines Bescheides</b>		
	<b>Begünstigend</b>	<b>Nicht begünstigend</b>
<b>Rechtmäßig = Widerruf</b>	§ 47 SGB X	§ 46 SGB X
<b>Rechtswidrig = Rücknahme</b>	§ 45 SGB X	§ 44 SGB X
<b>Besonderheit</b>	<b>VA mit Dauerwirkung</b>	
<b>Rechtsfolge</b>	<b>Erstattung der erbrachten Leistungen</b> <b>oder</b> <b>Nachzahlung zu Unrecht verweigerter Leistungen</b>	



## - Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

---

Die betreffenden Vorschriften sind von dem Grundsatz geprägt, dass rechtswidriges Verwaltungshandeln bei Gutgläubigkeit des Leistungsberechtigten nicht zu dessen Nachteil zurückgenommen werden können.

### Aufhebungsverfahren

Vor der Aufhebung begünstigender VAe sind die Berechtigten anzuhören.

Eine wichtige Verfahrensfrage ist die Wahl des richtigen Adressaten eines Aufhebungsbescheides.

Ein VA ist jeweils gegenüber demjenigen aufzuheben, der durch ihn formell betroffen war. Wurde bspw. eine Sozialhilfeleistung in einem Bescheid gegenüber dem Haushaltsvorstand für mehrere Personen gleichzeitig bewilligt, ist dieser Bescheid gegenüber jedem Berechtigten individuell aufzuheben. Dabei muss der Aufhebungsbescheid für jede Person jeweils den individuellen Leistungsbetrag, den Zeitraum und die Bescheiddaten angeben. Auch in der Folge der Erstattungsforderung muss genau aufgeschlüsselt werden, welcher Betrag von wem zurückgefordert wird. An dieser Stelle scheitern letztlich vor Gericht zahlreiche Rückforderungen: Die Bescheide genügen den o. a. Anforderungen nicht, werden vom Gericht aufgehoben und nach Urteilsverkündung sind bereits die Fristen der §§ 44 bis 48 SGB X abgelaufen, innerhalb derer (erneute) Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen hätten erlassen werden können.

### Spezialfall: reformatio in peius

Wenn die Behörde schon in den nun zu erörternden Fällen eine bestandskräftige Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen aus eigener Initiative aufheben kann, dann gilt dies auch für den Fall, dass sich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens herausstellt, dass eine gegenüber der angefochtenen (noch) ungünstigere Entscheidung zu treffen ist (war). Ist also eine Aufhebung – ohne Widerspruch – möglich, ist auch die „Verböserung“ möglich.

Beachte aber die Einschränkungen der Schutzvorschriften bei Drittwiderspruch gem. § 49 SGB X.

### 2.3.10.1 Rücknahme

#### ... eines nicht begünstigenden VA (§ 44 SGB X)

Die Anwendung der Vorschrift bereitet in der Praxis Schwierigkeiten in der Abgrenzung zu § 48 SGB X und der damit verbundenen Wahl der richtigen Rechtsgrundlage für eine Aufhebung. Die Rechtswidrigkeit muss im Fall des § 44 SGB X bereits **bei Erlass des VA** bestanden haben. Erlass ist hier der Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. der Wirksamkeit (§ 39 Abs. 1 SGB X).

Es fehlt der Vorschrift eine Legaldefinition des Begriffs „nicht begünstigend“ (vgl. § 45 Abs. 1 SGB X).

Unter Annahme eines Ergänzungsverhältnisses zwischen den §§ 44 und 45 SGB X ist der Rechtsbegriff so auszulegen, dass damit alle VAe gemeint sind, die nicht unter die Legaldefinition des § 45 Abs. 1 SGB X zu subsumieren sind. Damit genügt es für ein „nicht begünstigend“ schon, wenn einem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist.

Abgrenzungsprobleme können sich ergeben bei VAen mit Drittwirkung, wenn die Wirkungen unterschiedlich sind, sowie bei MischVAen.

- Anwendungsbereich:

#### **Bei Erlass**

- zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen oder Beitragserhebungen (Abs. 1)
- Sonstige belastende Entscheidungen (Abs. 2); bspw. Nichtzuerkennung von Schwerbehinderungsmerkmalen

- Ermessen:

- Abs. 1: kein Ermessen
- Abs. 2: kein Ermessen ex nunc, Ermessen ex tunc

- Zeitliche Wirkung:



**- Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -**

- Abs. 1: ex tunc; **beachte aber die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II iVm. § 330 Abs. 1 SGB III**
- Abs. 2: ex nunc, Ermessen für ex tunc

... eines begünstigenden VA (§ 45 SGB X)

- Anwendungsbereich:
  - Rechtswidrige Begünstigung ohne schutzwürdiges Vertrauen
- Ermessen:
  - Entschließungsermessen für die Rücknahme; **beachte aber die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II iVm. § 330 Abs. 2 SGB III**
  - Auswahlermessen für die zeitliche Wirkung bei Gutgläubigkeit
  - Kein Auswahlermessen bei Bösgläubigkeit (Abs. 4 S. 1)
- Zeitliche Wirkung:
  - ex nunc; Rücknahmefrist zwei Jahre nach Bekanntgabe (ggf. Verlängerung nach Abs. 3 S. 2 und 3)
  - ex tunc bei Bösgläubigkeit; Rücknahmefrist hier ein Jahr nach Kenntnis der Rechtswidrigkeit

**2.3.10.2 Widerruf**... eines nicht begünstigenden VA (§ 46 SGB X)

- Anwendungsbereich:
  - Aufhebung von rechtmäßigen nicht begünstigenden Ermessensentscheidungen oder bei Beurteilungsspielraum bei Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe aus Zweckmäßigkeitserwägungen (Beispiel: § 66 SGB I)
- Ermessen:
  - Entschließungsermessen für den Widerruf
  - Auswahlermessen für den Umfang
- Zeitliche Wirkung:
  - ex nunc

... eines begünstigenden VA (§ 47 SGB X)

- Anwendungsbereich:
  - Rechtmäßiger begünstigender VA mit
    - Widerrufsvorbehalt oder Nichterfüllung einer Auflage (beachte aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 32 SGB X)
    - Nicht zweckbestimmte Leistungsverwendung
- Ermessen:
  - Entschließungsermessen für den Widerruf
  - Auswahlermessen für den Umfang
- Zeitliche Wirkung:

## - Zuständigkeit / Verfahrensrecht / Verpflichtungen Anderer -

---

- Abs. 1: ex nunc
- Abs. 2: ex tunc (Ermessen)

### 2.3.10.3 Aufhebung eines Dauer-VA

Im Gegensatz zu § 44 SGB X ist hier nun der Fall geregelt, dass ein *bei Erlass rechtmäßiger* VA im Laufe der Zeit durch *Hinzutreten weiterer Umstände* rechtmäßig wird. Dabei ist zu beachten, dass die Frage der objektiven Rechtswidrigkeit entscheidend ist, nicht daher, ob die Behörde erst später von der Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt hat, bspw. weil im Nachhinein weitere Tatsachen erst bekannt geworden sind oder weil die Behörde nach erneuter Überprüfung bei der Auslegung einer Rechtsvorschrift zu einer geänderten Auffassung gekommen ist.

Ferner ist die Frage diskussionswürdig, was ein VA mit Dauerwirkung eigentlich ist. Die Gesetzesbegründung spricht von einem „VA, der sich nicht in einem einmaligen Gebot oder Verbot erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom VA abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert.“ Schütze erachtet in von Wulffen (Rd.Ziff. 64 zu § 45) für wesentlich, „dass für die Erfüllung der sich aus dem VA ergebenden Folgen **keine weiteren Regelungsakte** notwendig sind, solange der VA nicht aufgehoben ist.“

Begünstigt die Aufhebung den Leistungsberechtigten, werden Leistungen wie bei § 44 SGB X vier Jahre rückwirkend nachgezahlt (Abs. 4 S. 1).

- Anwendungsbereich:
  - Nach Erlass**
    - Wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen (Abs. 1)
    - Änderung der obergerichtlichen Rechtsprechung (Abs. 2)
- Ermessen:
  - Kein Ermessen ex nunc
  - Eingeschränktes Ermessen bei Aufhebung ex tunc in den Fällen des Abs. 1 S. 2
- Zeitliche Wirkung:
  - ex nunc; Rücknahmefrist zwei Jahre nach Bekanntgabe (ggf. Verlängerung nach Abs. 3 S. 2 und 3)
  - ex tunc in den Fällen des Abs. 1 S. 2 (Ermessen); Rücknahmefrist ein Jahr nach Eintritt der Änderung (außer Zugunstenänderung), 10 Jahre bei Bösgläubigkeit
  - **beachte aber die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II iVm. § 330 Abs. 3 SGB III**

### 2.3.11 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen - § 50 SGB X

Nach Aufhebung eines VAes sind zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten. Die Behörde hat für die Erstattungsforderung kein Ermessen mehr, weshalb den Ermessensaspekten bei der vorausgehenden Aufhebung besondere Bedeutung zukommt.

Schuldner des Erstattungsanspruchs ist derjenigen, gegenüber dem der VA aufgehoben worden ist. Erstattungsansprüche verjähren nach vier Jahren (Abs. 4).